

Gesellschaftsvertrag

der

SprinD GmbH

(die Gesellschaft)

in der Fassung vom 13.09.2019

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland („Gesellschafterin“) hat beschlossen, eine Agentur zur Förderung von Sprunginnovationen zu errichten. Sprunginnovationen zeichnen sich durch eine radikale technologische Neuheit und/oder eine marktverändernde Wirkung aus.

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma SprinD GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig, Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Für die Zeit von der Errichtung der Gesellschaft bis zum 31.12.2019 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.
- (4) Die Bundesrepublik Deutschland ist Alleingesellschafterin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die öffentliche Förderung von Sprunginnovationen im zivilen Bereich. Zu ihren Kernaufgaben gehören:
 1. als Ideenscout für Themen mit Sprunginnovationspotential zu fungieren und Themenspeicher mit Sprunginnovationspotential zu entwickeln.

2. Innovationswettbewerbe zu konzipieren und zu begleiten.
 3. Tochtergesellschaften, in denen jeweils Projekte mit Sprunginnovationspotential umgesetzt werden, maximal für 5 Jahre zu gründen und zu beaufsichtigen.
 4. Darlehen des Bundes an die Tochtergesellschaften nach Nummer 3 zu verwalten, die für die jeweiligen Forschungsprojekte vergeben wurden.
 5. Verwaltungsdienstleistungen für die Tochtergesellschaften zu übernehmen.
 6. Marketing-, Verwertungs- und Patentschutzstrategien zu entwickeln.
 7. Querschnittsaufgaben für die Agentur zu erfüllen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten und sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben. Die Agentur achtet bei ihren Projekten und sonstigen Aktivitäten auf eine angemessene Beteiligung des Bundes an den Erträgen von erfolgreichen Sprunginnovationen.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.
- (4) Die Agentur wird zunächst befristet für eine Laufzeit von zehn Jahren geplant.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00. Es besteht aus 25.000 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000.
- (2) Vom Stammkapital übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend auch „Bund“) sämtliche Geschäftsanteile.
- (3) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a. die Geschäftsführung
- b. der Aufsichtsrat
- c. die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer (Mitglieder der Geschäftsführung). Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten. Ist nur eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt oder im Amt, so ist unverzüglich eine weitere Geschäftsführerin oder ein weiterer Geschäftsführer zu bestellen. Bis dahin vertritt die verbleibende Geschäftsführerin bzw. der verbleibende Geschäftsführer die Gesellschaft allein.
- (2) Bestellung und Widerruf der Bestellung der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern erfolgen durch Gesellschafterbeschluss, sofern diese Befugnisse nicht gesetzlich dem Aufsichtsrat vorbehalten sind. Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Für den Fall der Nichtbewährung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin ist eine vorzeitige, spätestens nach drei Jahren von der Gesellschaft nutzbare Kündigungsklausel zu vereinbaren. Eine Wiederholung der Bestellung für jeweils höchstens fünf Jahre ist möglich.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und der Gesellschafterbeschlüsse sowie einer von der Gesellschafterin zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihnen alle Angelegenheiten und Entscheidungen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

§ 6

Berichte an den Aufsichtsrat

Die Mitglieder der Geschäftsführung haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten.

§ 7

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen die Mitglieder der Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

1. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
2. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
3. Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
4. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen,
5. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen,
6. sofern im Einzelfall die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, zum Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen,
7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
8. Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen; Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
9. Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen,
10. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft, Gratifikationen, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und

Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen,

11. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt, und
 12. wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie diesen persönlich nahe stehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird.
- (2) Die Gesellschafterin kann anstelle des Aufsichtsrats beschließen und kann Beschlüsse des Aufsichtsrats durch Beschluss aufheben oder abändern.
 - (3) Die Gesellschafterin kann in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss weitere Geschäfte von der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterin abhängig machen. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss ebenfalls weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen; Absatz 2 bleibt unberührt.
 - (4) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen, soweit er selbst den Zustimmungsvorbehalt errichtet hat.

§ 8

Kredite und ähnliche Maßnahmen

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er gibt eine Empfehlung zur Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung.

- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern, darunter jeweils ein Vertreter des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums der Finanzen. Dem Aufsichtsrat sollen zwei Vertreter des Deutschen Bundestages angehören. Darüber hinaus sollen in den Aufsichtsrat bis zu fünf weitere Vertreter in einem ausgewogenen Verhältnis aus Wissenschaft, Wirtschaft oder sonstigen Gesellschaftsbereichen gewählt werden, sofern nicht die Gesellschafterin durch Beschluss eine abweichende Zahl/etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch Beschluss der Gesellschafterin gewählt, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist oder der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder endet spätestens mit dem Beschluss der Gesellschafterin über die Entlastung des betreffenden Aufsichtsratsmitgliedes für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgezählt. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, müssen alsbald durch Wahl ersetzt werden.
- (5) Im Falle einer Ersatzwahl endet die Amtszeit des neugewählten Mitgliedes spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes.
- (6) Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden oder dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von einem Monat niederlegen.
- (7) Durch Beschluss der Gesellschafterin kann ein von der Gesellschafterin gewähltes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden.
- (8) Die Gesellschafterin kann durch Beschluss Weisungen des Aufsichtsrats abändern oder aufheben.
- (9) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, sofern nicht die Gesellschafterin durch Beschluss etwas anderes bestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit der bzw. des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der bzw. des Vorsitzenden oder einer bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die oder der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschafterin niederlegen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende.
- (10) Die bzw. der Vorsitzende und im Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 10

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, sofern nicht die Gesellschafterin eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beschlossen hat.
- (2) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, müssen aber mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden.
- (3) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von seinem oder ihrem Stellvertreter oder seiner oder ihrer Stellvertreterin einberufen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und die Geschäftsführung sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und des Grundes zu verlangen, dass der oder die Vorsitzende den Aufsichtsrat unverzüglich einberuft.
- (4) Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgen. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben und die Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und die erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Bei der Berechnung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung und Einberufung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Falle müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und die Vertreterin bzw. der Vertreter des beteiligungsverwaltenden Ressorts. § 10 Absatz 7 findet Anwendung. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Satzung festgesetzte Zahl angehören.
- (6) Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.
- (7) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (8) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG findet entsprechende Anwendung.

- (9) Über Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (10) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme.
- (11) In Einzelfällen kann der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die Stellvertreter/in, ohne Abhaltung einer Sitzung Beschlüsse auf schriftlichem, fernschriftlichem oder elektronischem Wege herbeiführen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb von sieben Tagen widerspricht. Das Ergebnis ist unverzüglich den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 11

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstiger barer Auslagen.

§ 12

Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterin kann in allen Angelegenheiten entscheiden, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind. Der Bestimmung der Gesellschafterin unterliegen insbesondere
- Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung,
 - Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - Auswahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
 - die Entscheidung über Satzungsänderungen,

- Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (3) Die Gesellschafterin ist berechtigt, gegenüber der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird im Auftrag ihrer/ihrer Vorsitzenden von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung bei der Berücksichtigung der Frist nicht zu berücksichtigen sind.

Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon muss eine Sitzung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen der Gesellschafterin einberufen werden. Ferner kann jedes Mitglied der Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit der Gesellschafterin kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

- (5) Die Gesellschafterversammlung wählt den Vorsitz.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterin (auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen) ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung bzw. der Beschlussfassung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterin anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam.

§ 13

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer berichtet über die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung und nimmt soweit erforderlich an den Beratungen des Aufsichtsrats zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil.
- (3) Die Gesellschafterin hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

§ 14

Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Bericht

- (1) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (entweder auf der Internetseite des Unternehmens und/oder im Bundesanzeiger) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.
- (2) In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz (1) auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats

werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 15

Haushaltsrechtliche Prüfung

- (1) Dem Bund stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (2) Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.
- (3) Die Gesellschaft schließt mit dem Bundesrechnungshof eine Vereinbarung über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 104 Absatz 1 Nummer 3 BHO.

§ 16

Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung

Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung sind die Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder von ihm entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats an das beteiligungsführende Bundesministerium im Rahmen ihrer Berichtspflichten, an den Bundesrechnungshof gemäß § 69 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung und, soweit erforderlich, an den Etat- und Vermögensminister gemäß § 65 BHO sowie der Verbleib der Unterlagen bei dem beteiligungsführenden Bundesministerium, dem Etat- und Vermögensminister und dem Bundesrechnungshof gestattet.

§ 17

Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 18

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung wird die Gesellschafterin diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, wird die Gesellschafterin diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die sie nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

§ 19

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Leipzig.